



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. November 2013

Nummer 27

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	4. 10. 2013	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großschadensereignissen, Krisen und Katastrophen	480
2375	1. 10. 2013	RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest)	486

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzministerium	
17. 10. 2013	RdErl. – Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 – Bundeshaushalt –	487
	Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	
8. 10. 2013	Bek. – Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	487

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Inneres und Kommunales	
16. 10. 2013	Bek. – Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2014 – Wahlausschreibung –	487
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
11. 10. 2013	Bek. – Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2012	488
21. 10. 2013	Bek. – 10. Tagung der 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	488

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.

20020

Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großschadensereignissen, Krisen und Katastrophen

RdErl d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
v 4.10.2013

Auf Grundlage der §§ 1 Abs. 3, 4 und 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) wird das Krisenmanagement für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt. Es orientiert sich an den vom Arbeitskreis V und der Innenministerkonferenz empfohlenen „Hinweisen zur Bildung von Stäben der administrativ-organisatorischen Komponente (Verwaltungsstäbe-VwS)“ vom 8.7.2004 zwecks Einführung eines bundesweit einheitlichen und durchgängigen Führungssystems.

Personenbezogene Bezeichnungen werden im Maskulinum in verallgemeinernder Form verwendet und beziehen sich auf beide Geschlechter:

1

Allgemeine Hinweise

Unter dem Begriff **Krisenmanagement** im Sinne dieses Erlasses werden alle Maßnahmen zur Prävention, Erkennung, Bewältigung und Nachbereitung von Krisenfällen (Großschadensereignis, sich anbahnende oder bereits eingetretene Katastrophe) zusammengefasst. Zu einem effektiven und effizienten Krisenmanagement gehört die Schaffung von konzeptionellen, organisatorischen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen, die eine schnellstmögliche Zurückführung einer eingetretenen außergewöhnlichen Situation in den Normalzustand unterstützen. Dabei liegt der Kern der Krisenbewältigung auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.

Als Instrument des Katastrophenschutzes wird mit diesen Hinweisen zur Bildung von Krisenstäben eine Ebenen übergreifende, einheitliche Organisationsform für das Krisenmanagement vorgegeben, die eine reibungslose Zusammenarbeit sicherstellt. Gleichzeitig ist damit eine inhaltlich einheitliche Aus- und Fortbildung unter Koordination des Instituts der Feuerwehr beabsichtigt. Ziel ist ein Arbeiten in einheitlichen Strukturen mit gleichen Fähigkeiten.

Die Hinweise gelten für die Stabsarbeit bei Großschadensereignissen bis hin zur Katastrophe. Die beschriebene Organisation ist auch geeignet, um – außerhalb von Großschadensereignissen oder Katastrophen – insbesondere Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die im originären Zuständigkeitsbereich der Behörde liegen und unvorhergesehen, kurzfristig sowie gegebenenfalls unter Beteiligung mehrerer Fachbereiche erledigt werden müssen (Krisenmanagement).

Diese Hinweise enthalten Rahmenvorgaben. Die ergänzende Ablauforganisation ist Ebenen spezifisch in einer Dienstordnung festzulegen.

2

Komponenten des Krisenmanagements

Zur Bewältigung von Großschadensereignissen, sich anbahnenden oder bereits eingetretenen Katastrophen im Sinne des FSHG sind auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte unter dem Hauptverwaltungsbeamten als **politisch Gesamtverantwortlichen** als administrativ-organisatorische Komponente ein **Krisenstab** und als operativ-taktische Komponente eine **Einsatzleitung** vorzusehen.

Die beiden organisatorischen Komponenten sind streng getrennt zu halten; es sind wechselseitig Verbindungspersonen zum Informationsaustausch einzusetzen.

2.1

Aufgabe des politisch Gesamtverantwortlichen im Krisenfall

Der **politisch Gesamtverantwortliche** hat bei sich anbahnenden oder bereits eingetretenen Großschadensereig-

nissen oder Katastrophen sowohl administrativ-organisatorische wie auch operativ-taktische Aufgaben. Er muss zur Gefahrenabwehr sowohl Einsatz- als auch Verwaltungsmaßnahmen veranlassen, koordinieren, entscheiden und verantworten. Zur Erledigung seiner Aufgaben bedient er sich der Komponenten Krisenstab und Einsatzleitung.

Die politische Gesamtverantwortung liegt für Großschadensereignisse und Katastrophen

- auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte bei dem Hauptverwaltungsbeamten,
- auf der Ebene der Bezirksregierungen bei dem Regierungspräsidenten und
- auf der Landesebene bei den fachlich betroffenen Ressorts der Landesregierung.

2.2

Einsatzleitung und Einsatzunterstützung

Im Falle eines Großschadensereignisses bzw. einer sich anbahnenden oder bereits eingetretenen Katastrophe hat der Hauptverwaltungsbeamte unverzüglich eine Einsatzleitung einzusetzen und einen Einsatzleiter zu bestellen.

Die Einsatzleitung hat die Aufgabe, alle operativ-taktischen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren und zur Begrenzung der Schäden durch Führung und Einsatz der Einsatzkräfte zu veranlassen. Aufgabe, Struktur und Umfang der Einsatzleitung sind in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100) näher geregelt; die FwDV 100 findet insoweit ergänzend Anwendung.

Das Land hält aus den Ressourcen des Instituts der Feuerwehr eine Einsatzunterstützung vor, die im Bedarfsfall den Bezirksregierungen oder den Landesministerien lageabhängig zur Unterstützung zur Verfügung steht. Über ihren Einsatz entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium.

2.3

Krisenstab

Bei Großschadensereignissen, sich anbahnenden oder bereits eingetretenen Katastrophen hat der politisch Gesamtverantwortliche den Krisenstab zu aktivieren.

Aufgabe und Zweck des Krisenstabes ist es, unter den eventuell zeitkritischen Bedingungen eines Ereignisses, umfassende Maßnahmen schnell, ausgewogen und unter Beachtung aller notwendigen zu berücksichtigenden Gesichtspunkte vorzubereiten und erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem politisch Gesamtverantwortlichen zu veranlassen. Der Krisenstab ist eine besondere Organisationsform einer Behörde und wird ereignisabhängig für einen begrenzten Zeitraum nach einem vorbestimmten Organisationsplan gebildet.

Ein Krisenstab ist erforderlich, wenn aufgrund eines besonderen Ereignisses ein über das gewöhnliche Maß hinaus gehender hoher Koordinations- und Entscheidungsbedarf besteht. Dies ist insbesondere bei Großschadenslagen, sich anbahnenden oder bereits eingetretenen Katastrophen der Fall.

Der Krisenstab kann auch unterhalb dieser Schwelle bei komplexen und schwierigen Aufgaben eingesetzt werden, wenn beispielsweise

- die koordinierte Zusammenarbeit verschiedener Ämter/Behörden erforderlich ist,
- eine koordinierte und ämterübergreifende Information der Bevölkerung notwendig ist oder
- eine Vielzahl von unterschiedlichen Informationen zu bewerten und auf dieser Grundlage abgestimmte Entscheidungen zu treffen sind.

Er kann auch bei Ereignissen einberufen werden, bei denen Einsatzkräfte nicht erforderlich oder noch nicht tätig sind.

Im Krisenstab arbeiten alle zur Bewältigung der Schadenlage notwendigen beziehungsweise zuständigen Ämter der eigenen Verwaltung, anderer Behörden und Dritte mit besonderen Kenntnissen (zum Beispiel Ver-

treter von Versorgungs- und Infrastrukturunternehmen) mit.

Krisenstäbe können sowohl auf gleichen als auch auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen zur selben Zeit und zur Bewältigung desselben Schadenereignisses eingerichtet sein. In diesem Falle ist der Informationsaustausch und die gegebenenfalls erforderliche Abstimmung zwischen den Stäben horizontal wie vertikal sicherzustellen; insbesondere hinsichtlich Bevölkerungsinformation und Medienarbeit.

Krisenstäbe auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte:

2.3.1

Aufgabenbeschreibung

Der Krisenstab muss für den politisch Gesamtverantwortlichen alle mit dem Ereignis in Zusammenhang stehenden administrativ-organisatorischen Maßnahmen vorbereiten und im Rahmen der übertragenen Kompetenzen die Ausführung dieser Maßnahmen eigenverantwortlich veranlassen und kontrollieren.

Administrativ-organisatorische Maßnahmen sind solche Maßnahmen, die von einer Verwaltung aufgrund rechtlicher Vorgaben, finanzieller Zuständigkeiten oder politischer Verantwortung zu treffen sind. Beispiele sind: Grundsätzliche Entscheidungen über die Evakuierung von Wohngebieten, Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge, Information der Bevölkerung, Eigentumssicherung.

Der Krisenstab informiert betroffene Behörden, Einrichtungen und Stellen sowie die Öffentlichkeit über relevante Entscheidungen und Maßnahmen.

Der Krisenstab auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte bündelt die gesamte Kompetenz der Verwaltung nach Kreisordnung und Gemeindeordnung NRW.

Die Umsetzung der vom Krisenstab beschlossenen Maßnahmen erfolgt grundsätzlich in den bestehenden Organisationsstrukturen der Behörden.

Der Krisenstab trifft keine operativ-taktischen Entscheidungen. Die Einsatzleitung ist dem Hauptverwaltungsbeamten gegenüber unmittelbar verantwortlich.

2.3.2

Organisatorische Stellung

Der Krisenstab ist dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt.

Der Krisenstab hat vornehmlich Bündelungs- und Koordinierungsfunktion. Er nimmt keine Fachaufgaben einzelner Ämter, sondern eine Querschnittsaufgabe der Behörde wahr.

2.3.3

Organisatorische Voraussetzungen

Der Krisenstab muss zu jeder Zeit aktivierbar sein. Um Einsatzbereitschaft und Einsatzfähigkeit sicherzustellen, müssen die erforderlichen Vorkehrungen (insbesondere hinsichtlich der Zugangsmöglichkeiten zum Dienstgebäude, der Verfügbarkeit eines adäquat ausgestatteten Raumes, Netzersatzanlagen sowie der Vorhaltung der erforderlichen und unmittelbar verfügbaren Kommunikationsmittel zum direkten Einsatz) getroffen werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Bereitstellung von dem Stand der Technik entsprechenden mobilen Kommunikationsmitteln für die verantwortlichen Funktionsträger.

Die personelle und materielle Ausstattung des Krisenstabes ist so zu bemessen, dass eine lageangepasste, ständige Handlungsfähigkeit sichergestellt ist. Dies setzt mindestens eine Zwei-Schicht-Fähigkeit in allen Teilbereichen des Krisenstabes voraus; gespeist aus einem entsprechend geschulten Personalpool der Behörde.

Es wird empfohlen, eine geeignete Person mit der Geschäftsführung des Krisenstabes zu betrauen. Es ist generell eine behördenspezifische Regelung (Dienstordnung) aufzustellen, welche die Einberufung des Krisenstabes, dessen personelle Besetzung, die Alarmierung sowie die Erreichbarkeit der Stabsmitglieder und die räumliche Unterbringung sowie das Verhalten bzw. Si-

cherstellen der erforderlichen Kommunikationsmittel regelt.

2.3.4

Gliederung des Krisenstabes

Der Krisenstab setzt sich zusammen aus

- dem Leiter des Stabes,
- der Koordinierungsgruppe des Stabes (KGS)
- dem Zuständigen für die Bevölkerungsinformation und Medienarbeit (BuMA)
- den ständigen Mitgliedern des Stabes (SMS)
- den ereignisspezifischen Mitgliedern des Stabes (EMS)

2.3.4.1

Leitung des Stabes

Der politisch Verantwortliche sollte eine fachlich und persönlich geeignete Person mit der Leitung des Krisenstabes beauftragen.

Dem Leiter des Stabes obliegen die Leitung und die Koordinierung des Krisenstabes. Er veranlasst aufgrund vorliegender Informationen die zu treffenden Maßnahmen, legt Ziele fest, koordiniert die Arbeit der Stabsmitglieder und stellt die Zusammenarbeit mit der Einsatzleitung sicher. Er entscheidet über die Einberufung weiterer ereignisspezifischer Mitglieder in den Stab. Ihm obliegt die Koordination aller sich ergebenden Informations- und Meldepflichten.

Dem Leiter des Stabes obliegt die Verantwortung und die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen der Krisenstab selbst veranlasst und welche Maßnahmen er dem politischen Gesamtverantwortlichen zur Entscheidung vorträgt.

2.3.4.2

Koordinierungsgruppe Krisenstab – KGS

Die Koordinierungsgruppe Krisenstab (KGS) ist gegliedert in die Bereiche

- Innerer Dienst sowie
- Lage und Dokumentation.

Zur Unterstützung des Leiters des Stabes kann die Funktion eines Leiters der Koordinierungsgruppe Krisenstab vorgesehen werden.

2.3.4.2.1

KGS- Bereich „Innerer Dienst“

Aufgabe des KGS-Bereiches „Innerer Dienst“ ist die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Krisenstabes.

Der KGS-Bereich „Innerer Dienst“ koordiniert mit Aktivierung des Krisenstabes alle administrativen Tätigkeiten des Krisenstabes (geschäftsführende Stelle). Er sorgt dafür, dass die personelle Besetzung und die Personalverfügbarkeit gegeben sind, beispielsweise für

- Sicherstellen der Alarmierung der Stabsmitglieder nach Maßgabe der Dienstordnung bzw. des Leiters des Stabes,
- Betrieb und Sicherung der benötigten Räume,
- Bereitstellen von Stabs Hilfspersonal,
- Regeln der Organisation im Stab,
- Vorbereiten von Stabs-Besprechungen,
- Sicherstellen der Information und Kommunikation sowie
- Versorgen des Stabes.

2.3.4.2.2

KGS-Bereich „Lage und Dokumentation“

Aufgabe des KGS-Bereiches „Lage und Dokumentation“ ist die frühzeitige und ständige Feststellung, Dokumentation und Darstellung der Lage im Krisenstab, die gerichts-feste Dokumentation der getroffenen Entscheidungen und der veranlassten Maßnahmen sowie deren Auswirkung auf die Schadenslage. Aufgabe des KGS-Bereiches „Lage und Dokumentation“ ist insbesondere

auch die Darstellung von Prognosen zur voraussichtlichen Lageentwicklung auf der Basis der erarbeiteten und eingebrachten Erkenntnisse.

2.3.4.3

Bevölkerungsinformation und Medienarbeit – BuMA

Hauptaufgabe des Zuständigen für die Bevölkerungsinformation und Medienarbeit (BuMA) ist insbesondere aktive Pressearbeit. BuMA ist des Weiteren verantwortlich für die Koordination, Betreuung und Information der Presse und anderer Medien wie auch für die Auswertung der aus der Presse und aus anderen Medien verfügbaren Informationen und die Weitergabe der ausgewerteten Erkenntnisse an den KGS-Bereich „Lage und Dokumentation“.

Der Stabsbereich BuMA kann die Einrichtung und den Betrieb eines „Bürgertelefons“ nach vorheriger Abstimmung mit dem Leiter des Krisenstabes veranlassen.

Soweit Krisenstab und Einsatzleitung als selbständige Komponenten aktiviert sind, untersteht die für Öffentlichkeitsarbeit zuständige Person der Einsatzleitung der für BuMA zuständigen Stelle des Krisenstabes.

2.3.4.4

Ständige Mitglieder des Stabes – SMS

Ständige Mitglieder des Stabes sind entscheidungsbefugte Vertreter der für die Aufgabenerledigung notwendigen Organisationseinheiten, Behörden oder Dritte. Ihnen gehören in der Regel die Verantwortlichen folgender Bereiche an:

- Sicherheit und Ordnung,
- Einsatzleitung (Verbindungsperson),
- Feuer- und Katastrophenschutz,
- Gesundheit,
- Umwelt,
- Soziales und
- Polizei (Verbindungsperson).

Die konkrete Zusammensetzung des Krisenstabes ist vom Schadensereignis abhängig.

Aufgabe der Ständigen Mitglieder des Stabes ist die Vorbereitung von Entscheidungen, das Veranlassen von Maßnahmen zur Ereignisbewältigung oder Schadensbegrenzung sowie Prognosen für die vom ihnen zu verantwortenden Bereich zu erstellen.

Die SMS-Vertreter müssen nicht ständig im Krisenstab anwesend sein, vielmehr können sie ihre Aufgabe teilweise auch innerhalb ihres normalen Arbeitsbereiches erledigen.

Die SMS sind gleichzeitig Verbindungspersonen zu ihren entsendenden Stellen, Behörden oder Institutionen.

2.3.4.5

Ereignisspezifische Mitglieder des Stabes – EMS

Ereignisspezifische Mitglieder des Stabes sind entscheidungsbefugte Vertreter derjenigen

- Organisationseinheiten der eigenen Verwaltung,
- Behörden (zum Beispiel Forst),
- kreisangehörigen Kommunen

oder fachkundige Dritte (zum Beispiel Energieversorger oder Personennahverkehrsunternehmen), die durch ihre spezifischen Kenntnisse zur Ereignisbewältigung beitragen können.

Die Aufgabe der EMS besteht insbesondere darin, aufgrund der im Stab erhaltenen Informationen für den eigenen Arbeitsbereich erkennbare Probleme und Gefährdungen darzustellen sowie entsprechende Möglichkeiten und Vorschläge zur Schadensbegrenzung und Ereignisbewältigung zu erarbeiten sowie vorzutragen.

Die EMS-Vertreter müssen nicht ständig im Krisenstab anwesend sein, vielmehr können sie ihre Aufgabe teilweise auch innerhalb ihres normalen Arbeitsbereiches erledigen.

Die EMS-Vertreter sind gleichzeitig Verbindungspersonen zu ihren entsendenden Stellen, Behörden oder Institutionen.

2.4

Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden

Unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeit der Kreise sind für unvorhergesehene Ereignisse Arbeits-, Informations- und Kommunikationsstrukturen zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden abzustimmen.

Für unvorhergesehene Ereignisse bei kreisangehörigen Kommunen empfiehlt sich dort die Einrichtung von funktionsfähigen Stäben für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) zwecks Zusammenarbeit mit dem Krisenstab des zuständigen Kreises im Schadensfall.

3

Krisenstäbe bei den Bezirksregierungen und bei der Landesregierung

Auf den Ebenen Bezirksregierungen und Landesregierung ist zur Unterstützung des politisch Gesamtverantwortlichen lediglich die administrativ-organisatorische Komponente als Krisenstab vorzusehen.

Auf diesen Ebenen werden die administrativ-organisatorischen sowie die operativ-taktischen Aufgabenbereiche in einem Krisenstab gebündelt. Es wird keine Einsatzleitung sondern vielmehr eine operativ-taktische Einsatzunterstützung als Modul des Krisenstabes gebildet. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass Einsatzkräfte grundsätzlich auf der kommunalen Ebene geführt werden. Die Aufgaben der Einsatzunterstützung nehmen auf der Ebene der Bezirksregierungen in der Regel die feuerwehrtechnischen Beamten oder vergleichbar qualifiziertes Personal wahr, ggf. unterstützt durch Personal der Einsatzunterstützung Land oder durch Feuerwehrführungskräfte aus dem Regierungsbezirk. Aufgabe der operativ-taktischen Einsatzunterstützung als Modul des Krisenstabes ist in erster Linie die Beschaffung und Bewertung eines Lagebildes, die Schwerpunktdefinition sowie der Überblick über die vor Ort operierenden Einsatzkräfte und das Heranführen von überörtlichen Einsatzkräften, ebenso die Beurteilung der voraussichtlichen Lageentwicklung auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse aus operativer Sicht.

Auf der obersten Landesebene gelten die Strukturen entsprechend mit der Maßgabe, dass auf der obersten Ebene nach Maßgabe des Ressortprinzips die fachlich betroffenen Ressorts der Landesregierung an die Stelle des politisch Gesamtverantwortlichen treten. Der Krisenstab der Landesregierung ist organisatorisch dem für Inneres zuständigen Ministerium angegliedert. Das Ministerium schafft die organisatorischen Voraussetzungen für die Tätigkeit des Krisenstabes und hält eine Koordinierungsgruppe für den Krisenstab vor.

Auf der Grundlage des § 33 FSHG können die Krisenstäbe der Bezirksregierungen und der Landesregierung im Falle eines Großschadensereignisses beziehungsweise einer sich anbahnenden oder bereits eingetretenen Katastrophe zentrale Aufgaben wahrnehmen und Einzelweisungen erteilen, eine der vom Schadensereignis betroffene kreisfreie Stadt oder einen Kreis mit der Leitung der Abwehrmaßnahmen beauftragen oder die Leitung der Abwehrmaßnahmen an sich ziehen.

Im Einzelfall kann das für Inneres zuständige Ministerium oder die zuständige Bezirksregierung die Aktivierung von Krisenstäben und Einsatzleitungen anordnen.

Fachaufgaben, die den Bezirksregierungen oder anderen Behörden originär zugewiesen sind, werden nicht berührt.

4

Information (einschließlich Warnung)

Nach § 33 Abs. 1 Satz 3 FSHG haben die kreisfreien Städte und Kreise bei Großschadensereignissen beziehungsweise sich anbahnenden oder bereits eingetretenen Katastrophen die Aufsichtsbehörde (§ 32 FSHG) unverzüglich über Art und Umfang des Ereignisses sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 FSHG ergeht hierzu folgende allgemeine Weisung:

4.1

Allgemeines

Meldungen und Lageberichte an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse bis hin zum Großschadensereignis im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr haben den vornehmlichen Zweck, die Bezirksregierungen und das für Inneres zuständige Ministerium in die Lage zu versetzen, auf das jeweilige (Schadens-)Ereignis angemessen reagieren und notwendige Maßnahmen unverzüglich veranlassen zu können.

Mit RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales NW vom 20.09.2010 – 73 – 52.03.04 / 73 – 52.08 – wurde das Meldeverfahren an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung geregelt. Dieses Verfahren gilt nur, sofern kein Krisenstab des Kreises / der kreisfreien Stadt aktiviert ist (vgl. Ziffer 1 Abs. 5 des RdErl.). Wird der Krisenstab aktiviert, gehen die Melde- und Berichtspflichten wie auch die Entscheidung über Information oder Warnung der Bevölkerung für das zu Grunde liegende Ereignis mit der Arbeitsaufnahme des Krisenstabes auf den Krisenstab des zuständigen Hauptverwaltungsbeamten über. Ab diesem Zeitpunkt sind eigenständige Folge- oder Schlussmeldungen der Einsatzleitung/ Leitstelle grundsätzlich zu unterlassen. Sofern sonstige Meldungen (z.B. ein zusätzliches meldepflichtiges Ereignis) erfolgen, ist der Krisenstab zu unterrichten.

Sonstige Meldepflichten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

4.2

Meldung der Aktivierung des Krisenstabes

Die Aktivierung des Krisenstabes ist den Aufsichtsbehörden und anderen ggf. betroffenen Behörden zu melden.

Wird der Krisenstab des Kreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt aktiviert, erfolgt unverzüglich und gleichzeitig von der jeweiligen Leitstelle eine Meldung (auch als elektronische Post) an die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf) und an das für Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum). Bei großflächigen (Schadens-) Lagen ist die Meldung auch an die vom (Schadens-) Ereignis ebenfalls betroffenen (Nachbar-)Leitstellen und gegebenenfalls betroffene andere Behörden zu richten.

Wird der Krisenstab der Bezirksregierung aktiviert, erfolgt unverzüglich und gleichzeitig eine Meldung als elektronische Post an die Leitstellen im Bezirk sowie an das für Inneres zuständige Ministerium.

Wird der Krisenstab der Landesregierung aktiviert, erfolgt unverzüglich und gleichzeitig eine Meldung als elektronische Post an die Mailadressen der Krisenstäbe der Bezirksregierungen sowie der Kreise und kreisfreien Städte im Lande.

Der jeweilige Absender hat die vollständige und fehlerfreie Absendung der Meldung sicherzustellen. Bei Ausfall der elektronischen Post muss die Meldung über ein alternatives Kommunikationsmittel übertragen werden.

4.3

Berichtswege des Krisenstabes

Die Meldung über die tatsächliche Arbeitsaufnahme des Krisenstabes, die nachfolgenden Lageberichte sowie die Meldung über die Arbeitsbeendigung des Krisenstabes erfolgen durch den Krisenstab (gegebenenfalls unter Rückgriff auf die Leitstelle) unverzüglich und gleichzeitig als elektronische Post an die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf) und an das für Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum/Krisenstab Land) sowie bei großflächigen (Schadens-)Lagen auch an die vom (Schadens-)Ereignis ebenfalls betroffenen (Nachbar-)Leitstellen.

Sind bei der zuständigen Bezirksregierung, im für Inneres zuständigen Ministerium und/oder in ebenfalls betroffenen Nachbarkommunen Krisenstäbe aktiv, sind die Lageberichte unmittelbar an die anderen Krisenstäbe per elektronische Post zu übermitteln. Von dem Kreis

sind auch die betroffenen Kommunen und gegebenenfalls betroffene andere Behörden zu unterrichten.

Ist der Krisenstab der Bezirksregierung aktiv, erstellt dieser eigene Lageberichte über die Situation im Bezirk und übermittelt die Lageberichte per elektronische Post an das für Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum / Krisenstab Land) sowie die im Bezirk aktiven Krisenstäbe und nachrichtlich an die Leitstellen der nicht betroffenen Gebietskörperschaften des Bezirks.

Ist der Krisenstab der Landesregierung aktiv, erstellt dieser eigene Lageberichte über die Situation im Land und übermittelt die Lageberichte per elektronische Post an die im Land aktiven Krisenstäbe auf kommunaler und Bezirksebene sowie an betroffene andere Länder und das gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ).

Um eine schnelle und reibungslose Kommunikation auf dem elektronischen Wege sicherzustellen, ist für den Krisenstab eine gesonderte E-Mail-Adresse einzurichten. Die E-Mail-Adresse muss hinsichtlich der Syntax wie folgt einheitlich konfiguriert sein:

krisenstab-Bezeichnung (Bezirk, Kreis, Stadt).Name@Domäne.

Beispiele für die entsprechenden Mailadressen der Krisenstäbe:

krisenstab-bezirk.koeln@bezreg-koeln.nrw.de

krisenstab-kreis.wesel@kreis-wesel.de

krisenstab-stadt.remscheid@str.de

krisenstab-land.nrw@mik.nrw.de

Bei nicht aktiviertem Krisenstab ist das Mailpostfach „Krisenstab“ auf eine ständig besetzte Stelle umzuleiten.

Bei Ausfall der elektronischen Post erfolgt die Übermittlung auf einem alternativen Kommunikationsweg.

Der Absender hat die vollständige und fehlerfreie Absendung der Meldung bzw. der Lageberichte sicherzustellen.

Bei Nutzung von STABOS gilt der an die anderen Krisenstäbe gesteuerte Lagebericht als übermittelt.

4.4

Lageberichte

Um eine qualifizierte und zeitnahe Information der Aufsichtsbehörden und der anderen ggf. betroffenen Behörden sicherzustellen, erstellt der Krisenstab umgehend einen Lagebericht (Schnelligkeit hat Vorrang vor Vollständigkeit) und übermittelt diesen an die Aufsichtsbehörden und andere ggf. betroffene Behörden. Die Einsatzleitung hat dem Krisenstab zu diesem Zweck alle vorliegenden Informationen, insbesondere die bisherigen Sofort- und Folgemeldungen zu übermitteln.

Lageberichte sind grundsätzlich formgebunden zu erstellen (Anlage).

Bei wesentlichen Lageänderungen, bei Durchführung wesentlicher Maßnahmen oder auf Anforderung der Aufsichtsbehörde(n) erstellt der Krisenstab in der Folge weitere Lageberichte.

Um die Lesbarkeit der elektronischen Lageberichte – auch auf mobilen Kommunikationsmitteln – sicher zu stellen, sind nur gängige Formate zu verwenden.

4.5

Warnung und vorsorgliche Information der Bevölkerung

Mit der Arbeitsaufnahme des Krisenstabes bei außergewöhnlichen Ereignissen geht auch die Zuständigkeit für Warnung und vorsorgliche Information der Bevölkerung über die Medien auf den Krisenstab des zuständigen Hauptverwaltungsbeamten über. Ansonsten gilt der RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales NW vom 20.9.2010 – 73 – 52.03.04 / 73 – 52.08 – entsprechend.

4.6

Melde- und Berichtswesen bei besonderen Anlässen

Bei besonderen Anlässen, wie

- (Groß-)Schadensereignissen, Krisen und Katastrophen,
 - Großveranstaltungen
- und

- Katastrophenschutz-/Krisenmanagementübungen

kann das für Inneres zuständige Ministerium besondere Regelungen im Melde- und Berichtswesen für Krisenstäbe verbindlich festlegen.

4.7

Weitere rechtliche Verpflichtungen

Sonstige Verpflichtungen zur Meldung, Information und Warnung, die sich aufgrund anderer Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

5

Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung ist eine wesentliche Aufgabe des Krisenmanagements und stellt für das Institut der Feuerwehr NRW (IdF NRW) einen zusätzlichen Aufgabenschwerpunkt dar. Das IdF bildet neben den operativ-taktischen Einsatzleitungen auch die Krisenstäbe für die Kreise und kreisfreien Städte sowie für den Landesbereich aus und fort. Das IdF kann dabei Dritte (z.B. Verwaltungsmitarbeiter) als nebenamtliche Dozenten in die Aus- und Fortbildung im Krisenmanagement einbeziehen.

Die Finanzierung dieser Aus- und Fortbildungsveranstaltungen aller Verwaltungsebenen wird durch das Land Nordrhein-Westfalen sichergestellt.

6

Inkrafttreten/Geltungsdauer

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Verkündung in und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt der RdErl. des Innenministeriums vom 14. 12. 2004 (MBl. NRW. 2005, S. 62/SMBL. NRW. 20020) außer Kraft.

Anlage**Muster Lagebericht****Krisenstab Kreis / kreisfreie Stadt****Lagebericht Nr. xx****Ereignis:** XXXXXXXXXXXXXXXX**Bearbeiter/in:** xxxxx**Berichtszeitraum von** (Datum, Uhrzeit) **bis** (Datum, Uhrzeit)

.....

0. Kurzübersicht zur Lage**1. Informationsquellen****2. Allgemeine Lage**

2.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

2.2 Verkehr

2.3 Gesundheitswesen

2.4 Umwelt

2.5 Versorgung der Bevölkerung

2.6 Informations- und Kommunikationswesen

3. Schadenereignis/Gefahrenlage

3.1 Kurzbeschreibung von Ereignis(sen) und Schäden

3.2 Schadensschwerpunkte bei Flächenlagen (Stadtteile, Gemeinden)

3.3 Personenschäden (Tote, Verletzte, Vermisste, sonstige Betroffene)

4. Schadenabwehr/Gefahrenabwehr

4.1 veranlasste Maßnahmen (administrativ-organisatorisch, operativ-taktisch)

4.2 eingeleitete Maßnahmen

4.3 beabsichtigte Maßnahmen

4.4 Anzahl der Einsatzkräfte (getrennt nach "im Einsatz" und "Alarmiert")

4.5 Anzahl der Einheiten nach NRW-Konzepten (BHP-B 50, PT-Z 10, etc.)

5. Voraussichtliche Lageentwicklung

5.1 Schadenslage / Gefahrenlage

5.2 Allgemeine Lage / Verwaltungslage

6. Presse / Medienlage**7. Besondere Vorkommnisse****8. Nächster Lagebericht****9. Sonstiges****Kontakt: Tel. 0XXX/XXXX Fax: 0XXX/XXXX Mail: krisenstab-XXXX@XXXXXX.de**

2375

Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest)

RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr – IV.7 – 31 – 704/2013
v. 1.10.2013

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26.1.2006 (MBL NRW. S. 156), zuletzt geändert durch RdErl. v. 21.2.2013 (MBL NRW. S. 115), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird Nummer 4 wie folgt gefasst:

4 „Erneuerung von selbst genutzten denkmalgeschützten, denkmalwerten und/ oder städtebaulich und baukulturell erhaltenswerten Wohngebäuden“

2. In der Einleitung werden die Sätze 10, 11 und 12 wie folgt neu gefasst:

„Zur Stärkung der städtebaulichen Funktion von Wohnquartieren, Wohnsiedlungen und Wohngebäuden von besonderem städtebaulichem Wert und zum Erhalt des gebauten historischen Erbes in Nordrhein-Westfalen werden außerdem bauliche Maßnahmen zur denkmalgerechten Erneuerung von selbst genutzten Wohngebäuden (Eigenheime und Eigentumswohnungen sowie gemischt genutzte Wohngebäude) gefördert. Förderzweck sind der Erhalt und die Modernisierung von denkmalgeschützten oder denkmalwerten und / oder städtebaulich und baukulturell erhaltenswerten Wohngebäuden. Für dieses Förderprogramm sind keine Einkommensgrenzen einzuhalten (Nummer 4 der Richtlinien).“

3. Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

**„4
Erneuerung von selbst genutzten denkmalgeschützten, denkmalwerten und / oder städtebaulich und baukulturell erhaltenswerten Wohngebäuden**

4.1

Rechtsgrundlagen und Förderzweck

Zur Stärkung der städtebaulichen Funktion von Wohnquartieren, Wohnsiedlungen und Wohngebäuden von besonderem städtebaulichem Wert und zum Erhalt des gebauten historischen Erbes in Nordrhein-Westfalen werden bauliche Maßnahmen in und an Wohngebäuden gefördert, die vom Eigentümer oder der Eigentümerin selbst zu Wohnzwecken genutzt werden.

Förderzweck sind der Erhalt und die Modernisierung des denkmalgeschützten oder denkmalwerten und / oder städtebaulich und baukulturell erhaltenswerten Wohngebäudes und des privaten Wohnumfelds. In einem gemischt genutzten Wohngebäude können auch gewerbliche Räume von untergeordnetem Anteil sowie der übrige Wohnraum mit gefördert werden.

Zu diesem Zweck gewährt das Land Darlehen aus Mitteln der NRW.BANK nach Maßgabe

- von Nr. 4 dieser Richtlinien in Verbindung mit
- dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772) in der jeweils geltenden Fassung.

4.2

Förderfähige Maßnahmen und Fördervoraussetzungen

4.2.1

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden alle baulichen Maßnahmen zur Modernisierung und Instandsetzung, die nach Art und Umfang zur Erhaltung, Nutzung und Modernisierung des Wohngebäudes und des privaten Wohnumfelds geeignet sind. Die Maßnahmen sind mit der Unteren Denkmalbehörde und / oder dem Planungsamt der Kommune abzustimmen. Die Abstimmung ist dem Förderantrag beizufügen. Bei baulichen Maßnahmen zur Einsparung von Energie sind grundsätzlich die energetischen Anforderungen

nach der jeweils aktuellen EnEV ggf. mit Sonderregelungen gem. § 24 EnEV für Denkmäler einzuhalten.

4.2.2

Fördervoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus, dass

1. das geförderte Wohngebäude vom Eigentümer oder der Eigentümerin als Eigenheim oder als Eigentumswohnung selbst genutzt wird oder es sich um ein gemischt genutztes Wohngebäude handelt, in dem der Eigentümer oder die Eigentümerin eine Wohnung bewohnt und
2. das Wohngebäude gemäß Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde und / oder des örtlichen Planungsamts denkmalgeschützt ist oder von besonderem städtebaulichen Wert und als besonders erhaltenswerte Bausubstanz gewertet wird und
3. bei denkmalgeschützten Wohngebäuden gem. § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) die Erlaubnis der geplanten Maßnahmen gem. § 9 DSchG vorliegt und
4. bei denkmalgeschützten Wohngebäuden die geplanten Maßnahmen voraussichtlich innerhalb der Geltungsdauer der Erlaubnis (§ 26 Abs. 2 DSchG) abgeschlossen werden können.

Eine besonders erhaltenswerte Bausubstanz liegt vor, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: Das Wohngebäude

- a) ist durch die Kommune durch Satzung, öffentliche Listung oder im Rahmen eines beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzepts oder Quartierskonzepts ausdrücklich als sonstige erhaltenswerte Bausubstanz ausgewiesen
- b) ist Teil eines durch Satzung gem. § 5 DSchG geschützten Denkmalbereichs
- c) befindet sich in einem Gebiet mit einer Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- d) befindet sich in einem Sanierungsgebiet gem. § 142 BauGB, zu dessen besonderen Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört (§ 136 Abs. 4 BauGB)
- e) ist auf sonstige Weise durch örtliche Bauvorschriften (z. B. Gestaltungssatzung, Altstadtsatzung, Satzung zum Erhalt des Stadtbilds oder entsprechender Festsetzungen örtlicher Bauvorschriften im Bebauungsplan) auf Basis der Landesbauordnung geschützt
- f) befindet sich in einem Gebiet der Liste „Stadtkerne und Stadtbereiche mit besonderer Denkmalbedeutung“ der Vereinigung der Landesdenkmalpflege oder ist anerkannter historischer Stadt- und Ortskern der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW (eingetragen in die Liste der historischen Stadt- und Ortskerne NRW)
- g) ist wegen seines Baualters, seiner besonderen städtebaulichen Lage oder wegen seiner spezifischen Materialität, Gestalt, Bauweise und seines architektonischen Erscheinungsbilds als Teil regionaler Bautradition ortsbild- oder landschaftsprägend.

4.3

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt mit Darlehen zur Anteilsfinanzierung der förderfähigen Bau- und Baunebenkosten. Der Darlehenshöchstbetrag ist

- a) für das selbst genutzte Eigenheim oder die selbst genutzte Eigentumswohnung auf 85 v.H. der anerkannten förderfähigen Bau- und Baunebenkosten, höchstens jedoch auf einmalig 80.000 Euro begrenzt
- b) für das gemischt genutzte Wohngebäude, in dem der Eigentümer oder die Eigentümerin eine Wohnung selbst bewohnt, auf 80 v.H. der anerkannten förderfähigen Bau- und Baunebenkosten, höchstens jedoch auf einmalig 300.000 Euro für das gesamte Gebäude begrenzt.

Das insgesamt berechnete Darlehen wird auf volle hundert Euro aufgerundet. Darlehensbeträge unter 2.500 Euro (Bagatellgrenze) werden nicht bewilligt. Eine wiederholte Förderung ist nicht zulässig.

4.4

Darlehensbedingungen

Der Zins für das gewährte Darlehen beträgt für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Fertigstellung der Maßnahmen (Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde) jährlich 0,5 v.H. Danach wird das Darlehen marktüblich verzinst. Das Darlehen ist jährlich mit 4 v.H. – unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen – zu tilgen.

Zusätzlich zu den Gebühren für die Verwaltungstätigkeit der Bewilligungsbehörde sind ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,4 v.H. des bewilligten Darlehens und ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von jährlich 0,5 v.H. des bewilligten Darlehens zu zahlen. Nach Tilgung des Darlehens um 50 v.H. wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben.

Zinsen, Tilgungen und Verwaltungskostenbeiträge sind halbjährlich an die NRW.BANK zu entrichten.

Die weiteren Darlehensbedingungen werden in dem zwischen der NRW.BANK und dem Darlehensnehmer nach vorgeschriebenem Muster abzuschließenden Vertrag festgelegt.

4.5

Weitere zu beachtende Vorschriften

Eine Umnutzung des geförderten Wohnraums zu anderen als Wohnzwecken oder ein Abriss ist während der Laufzeit des Darlehens nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Einer Umnutzung oder einem Abriss kann von der Bewilligungsbehörde auf Antrag zugestimmt werden, sofern das Darlehen vorzeitig zurückgezahlt worden ist.

Im Übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen und Verfahrensregelungen gemäß der Anlage zu beachten. Die Kombination einer Förderung nach Nr. 4 mit dem Förderprogramm NRW.BANK.Baudenkmäler ist nicht zulässig.“

4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „21.2.2013“ durch die Angabe „1.10.2013“ ersetzt.

5. In der Anlage wird in Nummer 1.2 Satz 4 die Angabe „Nr. 4“ gestrichen.

– MBl NRW. 2013 S. 486

II.

Finanzministerium

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 – Bundeshaushalt –

RdErl. d. Finanzministeriums – I C 1 – 0071 – 25.2 –
v. 17.10.2013

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24.9.2013 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden veröffentlicht. Daneben wird das Rundschreiben im Internet (<http://kkf.bund.de>) in elektronischer Form bereitgestellt. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushalt bewirtschaften, darauf hin, dass

1.

Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2013 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen

unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern **frühzeitig**, und zwar spätestens bis zum 13. Dezember 2013 zuzuleiten sind,

2.

In Nummer 4 des vorbezeichneten Rundschreibens Regelungen zum Jahresabschluss im automatisierten Verfahren des Bundes (HKR-Verfahren) enthalten sind, die auch für die Titelverwalter von Bedeutung sind. Darüber hinaus sind in diesem Abschnitt Ausführungen zur Übernahme der Buchungen über eingegangene Verpflichtungen enthalten.

Auf Nummer 1.7 und Nummer 5 des Rundschreibens weise ich besonders hin.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales.

– MBl NRW. 2013 S. 487

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr – VI A 2 – 66.2 –
v. 8.10.2013

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 290), wird bekannt gemacht:

1.

Die bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten im Jahr 2014 zugrunde zu legenden Rohbauwerte bleiben gegenüber den mit Bekanntmachung vom 23. Juli 2012 (MBl. NRW. S. 616) für das Jahr 2013 festgelegten Rohbauwerten unverändert.

2.

Der Stundensatz für das Jahr 2014 bleibt gegenüber dem mit Bekanntmachung vom 23. Juli 2012 (MBl. NRW. S. 616) für das Jahr 2013 festgelegten Stundensatz von € 74,00 unverändert.

3.

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1.1.2014.

– MBl NRW. 2013 S. 487

III.

Ministerium für Inneres und Kommunales

Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2014 – Wahlausschreibung –

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 12-35.12.01 –
v. 16.10.2013

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), wird bestimmt:

Die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise und zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten finden am

25. Mai 2014

statt.

Düsseldorf, den 16. Oktober 2013

Der Minister für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r

– MBl. NRW. 2013 S. 487

Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2012

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 11.10.2013

Die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes
2012 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist im
Internet unter [http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Be-](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Be-kanntmachungen)
kanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, 11. Oktober 2013

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang K i r s c h

– MBl. NRW. 2013 S. 488

10. Tagung der 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 21.10.2013

Die Einberufung mit Tagesordnung zur 10.Tagung
der 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am
21. November 2013, 10.00 Uhr in Münster, Plenarsaal
des Landeshauses, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, ist im
Internet unter [http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Be-](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Be-kanntmachungen)
kanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, 21.10.2013

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang K i r s c h

– MBl. NRW. 2013 S. 488

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569